

Verordnung über die Ordnungsbussen (VOB)

vom 15. Juni 2009

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Übertretungsstrafgesetzes (UeStG) vom 30. April
2006 und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

¹Die Angehörigen der Kantonspolizei können für Übertretungen gemäss Anhang Ordnungsbussen in der dort aufgeführten Höhe direkt ausstellen und einkassieren. Ordnungsbussen

²Ordnungsbussen dürfen nur ausgestellt werden, wenn der Sachverhalt rechtlich und sachlich klar liegt und die fehlbare Person mit der direkten Erhebung der Ordnungsbussen einverstanden ist.

³Die Kantonspolizei ist verpflichtet, die fehlbare Person auf die Möglichkeit der Ablehnung der Ordnungsbussen und die daraus resultierenden Konsequenzen aufmerksam zu machen.

Art. 2

Die direkte Erhebung von Ordnungsbussen ist ausgeschlossen:

Ausschluss

- a. bei Widerhandlungen, durch welche ein Schaden verursacht oder Personen verletzt oder gefährdet wurden;
- b. bei Widerhandlungen durch Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- c. wenn der fehlbaren Person zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht im Bussenkatalog aufgeführt ist.

Art. 3

¹Erfüllt die fehlbare Person durch eine oder mehrere zusammenhängende Handlungen oder Unterlassungen mehrere Übertretungen gemäss Anhang, so werden die Bussen zusammengezählt. Zusammentreffen mehrerer Übertretungen

²Übersteigt jedoch die Bussensumme Fr. 300.--, ist für alle verübten Übertretungen das Ordnungsbussenverfahren ausgeschlossen.

Art. 4

Bezahlung

¹Die Bezahlung der Ordnungsbusse hat unmittelbar vor Ort oder mittels Einzahlungsschein innert 30 Tagen zu erfolgen.

²Bei direkter Bezahlung der Busse vor Ort wird eine Quittung mit Angabe von Ort, Zeit und Datum sowie der geahndeten Übertretung, mit der Unterschrift der büssenden Person und einem Hinweis auf die Bestimmung über die Rechtskraft (Art. 6 dieser Verordnung) ausgestellt.

³Wird eine Zahlungsfrist verlangt, sind zusätzlich die Personendaten aufzunehmen.

Art. 5

Gebühren

Im Ordnungsbussenverfahren werden keine Gebühren erhoben.

Art. 6

Rechtskraft

¹Mit der Bezahlung wird die Busse unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 3 rechtskräftig.

²Die rechtskräftige Ordnungsbusse ist einem Strafurteil gleichgestellt.

Art. 7

Ordentliches
Verfahren

¹Lehnt die fehlbare Person die direkte Erhebung der Busse für eine oder mehrere Übertretungen ab, wird für alle Übertretungen das ordentliche Verfahren durchgeführt.

²Wird die Busse innert Zahlungsfrist nicht bezahlt, ist ohne weitere Mahnung das ordentliche Verfahren einzuleiten.

³Wird durch ein Gericht, die Strafverfolgungsbehörden oder auf eine innert 20 Tagen erstattete Anzeige der fehlbaren, einer geschädigten oder einer zur Strafklage berechtigten Person hin festgestellt, dass trotz Vorliegens eines Ausschlussgrundes gemäss Art. 2 oder Art. 3 Abs. 2 dieser Verordnung direkt eine Busse ausgestellt wurde, so wird die Busse aufgehoben und das ordentliche Verfahren durchgeführt, sofern die Verfolgung noch möglich ist.

⁴Bei der nachträglichen Einleitung des ordentlichen Verfahrens wird eine bereits bezahlte Busse an die im ordentlichen Verfahren ausgefallte Strafe angerechnet oder im Falle der Straflosigkeit zurückerstattet.

Art. 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 15. Juni 2009

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Ruedi Eberle

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Anhang: Ordnungsbussen

		Busse in Fr.
1.	Übertretungsstrafgesetz (UeStG)	
1.1.	Verunreinigung oder Verunstaltung fremden Eigentums (Art. 7 UeStG)	100.--
1.2.	Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Kleinabfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen (Art. 7 UeStG)	100.--
1.3.	Sammeln ohne Bewilligung (Art. 8 UeStG)	100.--
1.4.	Unbefugtes Schiessen (Art. 10 UeStG)	150.--
1.5.	Unbefugter Kontakt mit Gefangenen (Art. 12 UeStG)	150.--
1.6.	Mutwillige Verursachung von Lärm während des Tages (Art. 15 UeStG)	80.--
1.7.	Mutwillige Verursachung von Lärm während der Nacht (Art. 15 UeStG)	150.--
1.8.	Grober Unfug (Art. 15 UeStG)	200.--
1.9.	Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit (Art. 15 UeStG)	100.--
1.10.	Nacktes Aufhalten in der Öffentlichkeit (Art. 15 UeStG)	200.--

2.	Umwelt und Natur	
2.1.	Verbotenes Verbrennen von Abfall im Freien (Art. 30c Abs. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz i.V.m. Art. 26b Luftreinhalte-Verordnung)	150.--
2.2.	Verbotenes Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen (Art. 30c Abs. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz i.V.m. Art. 26b Luftreinhalte-Verordnung)	150.--
2.3.	Sammeln von zu vielen Pilzen, pro Kilo (Art. 25 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz)	100.--
2.4.	Nichtmitführen von Fischereipatent oder Fangstatistik (Art. 4 Fischereiverordnung)	50.--

3.	Hundegesetz (HuG)	
3.1.	Verstoss gegen den Leinenzwang oder das Betretungsverbot (Art. 6 HuG)	50.--
3.2.	Verstoss gegen die Pflicht zur Beseitigung von Verunreinigungen (Art. 7 HuG)	100.--
4.	Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden	
4.1.	Ausübung des Reisengewerbes ohne Bewilligung (Art. 14 Abs. 1 lit. b Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden)	150.--
4.2.	Nichtmitführen der Handelsreisendenkarte (Art. 14 Abs. 1 lit. f Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden)	50.--
5.	Gastgewerbegesetz (GaG)	
5.1.	Nichtbefolgen der Weisungen des Patent- oder Bewilligungsinhabers oder dessen Personals zur Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen des Lokals durch den Gast (Art. 54 Abs. 2 GaG)	80.--
5.2.	Widersetzen gegen Beherbergungskontrolle oder falsche Angaben durch den Gast (Art. 54 Abs. 2 GaG)	100.--